



HVBG

HVBG-Info 14/1991 vom 13.06.1991, S. 1250 - 1253, DOK 401.7/017-BSG

**Abgrenzung der Rangfolge zwischen Abtretung und
Erstattungsanspruch - BSG-Urteil vom 14.02.1991 - 8 RKn 14/89**

Abgrenzung der Rangfolge zwischen Abtretung und
Erstattungsanspruch (§§ 104 Abs. 3, 107 SGB X; § 53 Abs. 3 SGB I);
hier: BSG-Urteil vom 14.02.1991 - 8 RKn 14/89 -
Das BSG hatte in einer Zurückverweisung mit Urteil vom 02.11.1988
- 8/5a RKn 11/85 - (vgl. HV-INFO 1989, S. 1416-1417) folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Die Entscheidung darüber, ob der abgetretene Teil einer
Sozialleistung dem zivilrechtlichen Zessionar oder dem
erstattungsberechtigten Sozialleistungsträger zusteht, kann auch
im Verhältnis zum Rentenberechtigten - und nach seinem Tode im
Verhältnis zu seinem Rechtsnachfolger - nur einheitlich ergehen,
so daß er nach § 75 Abs. 2 SGG beizuladen ist.

In der o.g. Sache hat das BSG mit Urteil vom 14.02.1991
- 8 RKn 14/89 - abschließend folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

§ 104 Abs. 3 SGB X schließt den Anspruch des Sozialhilfeträgers
auf Erstattung erbrachter Sozialleistungen gegen den vorrangigen
Leistungsträger der gesetzlichen Sozialversicherung insoweit aus,
als dieser aufgrund einer früheren wirksamen Abtretung des
Leistungsanspruches durch den Rentenberechtigten nach § 53 Abs. 3
SGB I zur Leistung an den Zedenten verpflichtet ist (Anschluß an
BSG vom 7.9.1989 - 5 RJ 63/88 = SozR 1300 § 104 Nr. 17 = HV-INFO
1990, S. 469-472).